

Landschaftsabstimmung

vom 10. Februar 2019

Am Sonntag, 10. Februar 2019, findet die Landschaftsabstimmung über folgende Vorlage statt:

Ersatz eines Mitgliedes des Grossen Landrates

Die vorliegende Information, welche Amtsbericht und Abstimmungsvorlage enthält, wird den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmrechtsausweis und einem Wahlzettel zugestellt.

Welche Personen sich für die Ersatzwahl in den Grossen Landrat öffentlich zur Wahl stellen, kann auf der Webseite www.gemeinde-davos.ch anhand einer übersichtlichen Aufstellung eingesehen werden.

Davos, 24. Dezember 2018

Gemeinde Davos
Der Landschreiber
Michael Straub

Amtsbericht

zur Landschaftsabstimmung vom 10. Februar 2019

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir erlauben uns, Ihnen den nachfolgenden Bericht zur Vorlage der Landschaftsabstimmung vom 10. Februar 2019 zu unterbreiten.

Ersatz eines Mitgliedes des Grossen Landrates

A. Das Wichtigste in Kürze

Ein Mitglied des Grossen Landrates wurde im November 2018 in den Kleinen Landrat gewählt. Dadurch entstand eine Vakanz im Grossen Landrat. Gemäss Gemeindeverfassung DRB 10, Art. 12 Abs. 1 Bst. A, werden freie Sitze im Grossen Landrat durch eine Ersatzwahl, die durch die Urnengemeinde vorzunehmen ist, behoben.

B. Ausgangslage

Mit der Volkswahl vom 25. November 2018 wurde ein freier Sitz im Kleinen Landrat wiederbelegt. Landrat Christian Stricker, damals Mitglied des Grossen Landrates, wurde in den Kleinen Landrat gewählt. Aufgrund der Unvereinbarkeitsregelung zwischen Behörden, Art. 6a DRB 10, kann eine Person nur entweder Mitglied des Grossen Landrates oder Mitglied des Kleinen Landrates sein. Landrat Christian Stricker hat sich für den Kleinen Landrat entschieden, womit eine Vakanz, das heisst ein freier Sitz, im 17-köpfigen Grossen Landrat besteht.

C. Ersatzwahl

Der freie Sitz ist durch eine Ersatzwahl zu belegen. Es ist ein neues Mitglied des Grossen Landrates für den Rest der laufenden Amtsdauer, das heisst bis Ende des Jahres 2020, zu wählen. Der Amtsantritt der neu gewählten Person erfolgt auf den 1. März 2019.

D. Verfahren

Gewählt ist, wer das absolute Mehr sowie am meisten Stimmen erreicht hat (Art. 15 DRB 10). Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 19. Mai 2019 statt.

Wählbar sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in der Gemeinde Wohnsitz haben und nicht aufgrund dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorgebeauftragte Person vertreten werden. Für Personen, die sich zur Wahl stellen wollen, ist vorgängig zur Wahl keine amtliche Anmeldung notwendig. Welche Personen sich für die Ersatzwahl in den Grossen Landrat öffentlich zur Wahl stel-

len, kann der Medienberichterstattung, den Werbemassnahmen von interessierten Parteien oder der Webseite www.gemeinde-davos.ch anhand einer übersichtlichen Aufstellung entnommen werden.

E. Ausfüllen des Wahlzettels

Auf dem Wahlzettel ist eine Linie aufgedruckt, da genau ein Mandat zu vergeben ist. Wahlzettel, die anders als handschriftlich ausgefüllt sind, die ehrverletzende Bemerkungen aufweisen, unleserlich sind oder die keine eindeutige Willenskundgebung (identifizierbare Person) enthalten, sind ungültig. Wahlzettel, die mehr als 1 Namen tragen, sind gültig; jedoch werden die zuletzt aufgeführten Namen, soweit sie überzählig sind, als ungültige Stimmen gestrichen.

Wenn zwei oder mehrere öffentlich zur Wahl antretende Personen den gleichen Familiennamen tragen, muss zur Gültigkeit der Stimme auch der Vorname dazugeschrieben werden, z.B. Dario Meier oder Daniela Meier. Empfehlenswert ist, grundsätzlich die zu wählende Person mit Vornamen und Nachnamen auf den Wahlzettel zu schreiben.

F. Antrag

Wir ersuchen Sie, liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Vakanz im Grossen Landrat der Gemeinde Davos zu beheben und den Vornamen und den Nachnamen einer wählbaren Person auf den Wahlzettel zu schreiben.

Davos, 24. Dezember 2018

Mit freundlichen Grüssen

Gemeinde Davos
Der Landammann
Tarzisius Caviezel

Abstimmungsvorlage

zur Landschaftsabstimmung vom 10. Februar 2019

Ersatz eines Mitgliedes des Grossen Landrates

– Wahl einer Person

Es liegt ein Wahlzettel zum Grossen Landrat, enthaltend eine leere Linie, vor.

Informationen zur Stimmabgabe

Das Stimmregister wird am Dienstag, 5. Februar 2019, um 17.00 Uhr geschlossen. Wer nicht im Besitz des Abstimmungsmaterials ist, kann dieses bis Freitag, 8. Februar 2019, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei nachbeziehen.

Urnenöffnungszeiten

Informationen zu den Standorten und Öffnungszeiten der Urnen, die am Samstag, 9. Februar, und am Sonntag, 10. Februar 2019, geöffnet sind, sind auf den Gemeindegewebseiten zu finden. Die Urne im Rathaus am Berglistutz 1, Davos Platz, ist am Sonntag am längsten geöffnet und verfügt über folgende Zeiten: Samstag, 17.00 – 18.00 Uhr, sowie Sonntag, 09.30 – 11.00 Uhr.

Briefliche Stimmabgabe

Wer brieflich abstimmen will, legt die persönlich ausgefüllten Stimm- und Wahlzettel in das von der Gemeinde zugestellte Stimmkuvert oder notfalls in ein privates, neutrales Kuvert (darf nicht beschriftet werden) und verschliesst dieses. Das verschlossene Kuvert ist zusammen mit dem an der vorgesehenen Stelle persönlich unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das Antwortkuvert zu legen. Notfalls kann ein privates Antwortkuvert verwendet werden. Das Antwortkuvert ist entweder zu frankieren und rechtzeitig der Post zu übergeben oder in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung (beim Eingang des Rathauses) einzuwerfen. Die Sendung muss bis spätestens Sonntag, 10. Februar 2019, 11.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.

Vorzeitige Stimmabgabe

Am 6., 7. und 8. Februar 2019 können während den Büroöffnungszeiten Stimmrechtsausweis, Stimm- und Wahlzettel persönlich im Rathaus (Schalter Ordnungsamt) in die Urne gelegt werden. Die Übergabe von Stimmrechtsausweis, Stimm- und Wahlzettel durch Boten oder Stellvertreter ist nicht gestattet.

Davos, 24. Dezember 2018

Gemeinde Davos
Der Landschreiber
Michael Straub